

Entwurf

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxxx 2019

xx. Gesetz

Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG; Änderung [CELEX-Nrn.: xxx]

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 23/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten der 6. und der 7. Abschnitt sowie deren Einträge wie folgt:

„6. Abschnitt

Partieller Berufszugang, Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkennungsrichtlinie

- § 25. Partieller Berufszugang
- § 26. Verwaltungszusammenarbeit
- § 27. Vorwarnmechanismus
- § 28. Verbindungsstelle

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29. Zuständigkeit
- § 30. Umsetzungshinweis“

2. § 4 Abs. 6 entfällt.

3. § 13 Abs. 6 entfällt.

4. Die Überschrift des 6. Abschnittes lautet:

„Partieller Berufszugang, Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkennungsrichtlinie“

5. Nach § 24 wird zu Beginn des 6. Abschnittes folgender § 25 samt Überschrift eingefügt:

„Partieller Berufszugang

§ 25. (1) Die Behörde hat im Einzelfall partiellen Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeit mit Bescheid zu gewähren, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Wien ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Herkunftsstaat und dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang erfordern würde, welcher der landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildung vollständig entspräche und
3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien von den anderen von der landesgesetzlichen Regelung umfassten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,
2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und
3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zieles nach Z 2 erforderlich ist.

(3) Im Fall eines gewährten partiellen Berufszuganges hat die Berufsausübung unter der im Herkunftsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeiten ist Dritten gegenüber in eindeutiger Weise ersichtlich zu machen. Die Behörde kann im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.“

6. § 25 erhält die Bezeichnung „§ 26.“.

7. § 26 erhält die Bezeichnung „§ 27.“.

8. In § 27 wird der Ausdruck „§ 25“ durch den Ausdruck „§ 26“, der Ausdruck „§ 26“ durch den Ausdruck „§ 27“ und der Ausdruck „§ 13 Abs. 2, 3 lit. a und c, Abs. 5 und 6“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 2, 3 lit. a und c und Abs. 5“ ersetzt sowie die Bezeichnung des Paragraphen in „§ 28.“ geändert.

9. § 28 erhält die Bezeichnung „§ 29.“.

10. In § 29 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Art. 4a bis d,“ ein Leerzeichen und der Ausdruck „4f,“ eingefügt, der Ausdruck „zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 134 vom 24.5.2016 S. 135“ durch den Ausdruck „zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 317 vom 1.12.2017, S. 119–220“ ersetzt, sowie die Bezeichnung des Paragraphen in „§ 30.“ geändert.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle des Wiener Dienstleistungsgesetzes wird die Konformität mit den Anforderungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 (im Folgenden: „Berufsanerkennungsrichtlinie“) im Hinblick auf die Bestimmungen zum partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit hergestellt.

Daneben erfolgt eine Aufhebung der Verweise auf das Datenschutzgesetz 2000 (Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 idF vor dem BGBl. I Nr. 120/2017), da sich diese aufgrund der nunmehr anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt geändert durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2–8 (im Folgenden: „DSGVO“) erübrigen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Wien ergeben sich durch die Novelle keine finanziellen Mehrkosten, zumal mit einer nur sehr geringfügigen Anzahl an Verfahren zu rechnen ist, welche mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können. Auch dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die aufgrund des Art. 4f der Berufsanerkennungsrichtlinie erlassenen Bestimmungen zum partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in Landesrecht umgesetzt.

Darüber hinaus wird die Konformität des Gesetzes zur DSGVO insofern hergestellt, als die Bestimmungen, welche auf das Datenschutzgesetz 2000 verweisen, aufgehoben werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996 in der geltenden Fassung, bzw. die Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015 S. 1.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 (im Folgenden: „Berufsanerkennungsrichtlinie“) soll nun auch auf Landesebene über die bereits erfolgte Umsetzung, welche mit dem mit LGBl. für Wien Nr. 23/2017 kund gemachten Gesetz durchgeführt wurde, hinaus in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeiten zentral im Wiener Dienstleistungsgesetz geschaffen werden. Das Wiener Dienstleistungsgesetz wird im Zuge dessen an die geänderten Gegebenheiten durch die seit 25.05.2018 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1-88 idgF (im Folgenden: „DSGVO“) angepasst. Durch die Einfügung der Regelung über den partiellen Berufszugang wird die Systematik des Gesetzes geringfügig adaptiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Implementierung der Regelung zum partiellen Zugang zu einem landesrechtlich geregelten Beruf sind keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten, zumal mit einer nur sehr geringfügigen Anzahl an Verfahren zu rechnen ist, welche mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Notwendigkeit zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Einfügung des neuen § 25 und der damit einhergehenden neuen Nummerierung der Paragraphen im 6. und 7. Abschnitt.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Dieser Absatz kann aufgrund des mit 25.05.2018 erfolgten Inkrafttretens der DSGVO entfallen, da zum einen der Begriff des Dienstleisters in jenen des Auftragsverarbeiters (Art. 4 Z 8 DSGVO) gewandelt wurde und die entsprechenden Bestimmungen über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nunmehr ausschließlich in der DSGVO, welche als Verordnung unmittelbar anwendbar ist und allgemeine Geltung entfaltet, enthalten sind, während das nationale Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung ab BGBl. I Nr. 120/2017 keine diesbezüglichen Regelungen mehr enthält. Hierdurch erübrigt sich nun ein etwaiger Verweis auf die Bestimmungen der DSGVO, da sich die Verantwortlichen- bzw. Auftragsverarbeiter-Eigenschaft ausschließlich nach deren Regelungen richtet und auch eine vom nationalen Gesetzgeber getroffene Zuordnung stets am Maßstab der DSGVO gemessen werden müsste.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 6):

Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. I Z 2.

Zu Art. I Z 4 und 5 (Überschrift des 6. Abschnittes und § 25 NEU):

In Umsetzung des Art. 4f der Berufsanerkennungsrichtlinie erfolgt die Einfügung eines neuen § 25, mit welchem der partielle Berufszugang zentral für landesrechtlich geregelte Berufe geregelt wird. Eine entsprechende Anpassung der Überschrift des 6. Abschnittes des W-DLG ist vorgesehen.

In Abs. 1 werden die in Art. 4f Abs. 1 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgesehenen Bedingungen in Landesrecht transformiert. Demnach müssen alle Voraussetzungen des Abs. 1 kumulativ vorliegen, um

partiellen Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeit zu erlangen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die zuständige Behörde mittels Bescheid.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 4f Abs. 2 der Berufsanerkennungsrichtlinie. Demnach ist der partielle Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeit zu verweigern, wenn die in Z 1 bis Z 3 vorgesehenen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Die Regelung des Abs. 3 setzt Art. 4f Abs. 5 der Berufsanerkennungsrichtlinie insofern um, als im Fall eines gewährten partiellen Berufszuganges die Berufsausübung unter der im Herkunftsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen hat. Jedoch wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Berufsanerkennungsrichtlinie normiert, dass die Behörde im Anerkennungsbescheid abweichend von der Grundregel, dass die Berufsausübung unter der im Herkunftsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen hat, vorschreiben kann, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 25 ALT und § 26)

Im Zuge der Einfügung des neuen § 25 (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und 5) erhalten die bisherigen §§ 25 und 26 ohne inhaltliche Änderung neue Paragraphenbezeichnungen.

Zu Art. I Z 8 (§ 27)

Durch die Neuordnung der Paragraphen im 6. Abschnitt des Gesetzes werden die Verweise auf die nunmehr korrekten Paragraphenbezeichnungen aktualisiert. Zusätzlich entfällt der Verweis auf den Abs. 6 des § 13, da dieser Absatz aufgehoben wird (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 3 und 2).

Zu Art. I Z 9 (§ 28)

Der § 28 erhält aufgrund der Einfügung des neuen § 25 (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und 5) ohne inhaltliche Änderung die neue Paragraphenbezeichnung § 29.

Zu Art. I Z 10 (§ 29)

§ 29 erhält die aufgrund der Einfügung des neuen § 25 (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und 5) notwendige neue Paragraphenbezeichnung § 30 und es wird in Z 2 ergänzt, dass durch das Wiener Dienstleistungsgesetz auch eine Umsetzung des Art. 4f der Berufsanerkennungsrichtlinie erfolgt (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und 5). Zusätzlich wird der Verweis auf die Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Angabe der letzten Änderung jener aktualisiert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeines

1. Abschnitt
Allgemeines

6. Abschnitt

6. Abschnitt

**Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der
Berufsanerkennungsrichtlinie**

**Partieller Berufszugang, Verwaltungszusammenarbeit,
Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkennungsrichtlinie**

- § 25. Verwaltungszusammenarbeit
- § 26. Vorwarnmechanismus
- § 27. Verbindungsstelle

- § 25. **Partieller Berufszugang**
- § 26. Verwaltungszusammenarbeit
- § 27. Vorwarnmechanismus
- § 28. Verbindungsstelle

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 28. Zuständigkeit
- § 29. Umsetzungshinweis

- § 29. Zuständigkeit
- § 30. Umsetzungshinweis

Text

Text

Geltende Fassung

2. Abschnitt

Einheitlicher Ansprechpartner und Behörde

Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Der einheitliche Ansprechpartner ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 132/2015, der zur Erledigung der eingebrachten Anbringen zuständigen Stellen.

Verbindungsstelle

§ 13. (1) bis (5) ...

(6) Die Verbindungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abs. 3 bis 5 gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 132/2015, der zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichteten Stellen.

6. Abschnitt

Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkennungsrichtlinie

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt

Einheitlicher Ansprechpartner und Behörde

Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

§ 4. (1) bis (5) ...

Verbindungsstelle

§ 13. (1) bis (5) ...

6. Abschnitt

Partieller Berufszugang, Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkennungsrichtlinie

Partieller Berufszugang

§ 25. (1) Die Behörde hat im Einzelfall partiellen Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeit mit Bescheid zu gewähren, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Wien ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Herkunftsstaat und dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang erfordern würde, welcher der landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildung vollständig entspräche und

3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien von den anderen von der landesgesetzlichen Regelung umfassten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,

2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und

3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zieles nach Z 2 erforderlich ist.

(3) Im Fall eines gewährten partiellen Berufszuganges hat die Berufsausübung unter der im Herkunftsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeiten ist Dritten gegenüber in eindeutiger Weise ersichtlich zu machen. Die Behörde kann im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

Verwaltungszusammenarbeit

§ 25. ...

Vorwarnmechanismus

§ 26. ...

Verbindungsstelle

§ 27. Sofern die Behörde über keinen Zugang zum Internal Market Information System (IMI) verfügt, werden die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit (§ 25) und des Vorwarnmechanismus (§ 26) über die Verbindungsstelle gemäß § 13 dieses Gesetzes abgewickelt; § 13 Abs. 2, 3 lit. a und c, Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Verwaltungszusammenarbeit

§ 26. ...

Vorwarnmechanismus

§ 27. ...

Verbindungsstelle

§ 28. Sofern die Behörde über keinen Zugang zum Internal Market Information System (IMI) verfügt, werden die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit (§ 26) und des Vorwarnmechanismus (§ 27) über die Verbindungsstelle gemäß § 13 dieses Gesetzes abgewickelt; § 13 Abs. 2, 3 lit. a und c und Abs. 5 gelten sinngemäß.

Geltende Fassung

**7. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

Zuständigkeit

§ 28. ...

Umsetzungshinweis

§ 29. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. ...
2. Art. 4a bis d, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 134 vom 24.5.2016 S. 135,

3. und 4. ...

Vorgeschlagene Fassung

**7. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

Zuständigkeit

§ 29. ...

Umsetzungshinweis

§ 30. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
2. Art. 4a bis d, 4f, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 317 vom 1.12.2017, S. 119–220,

3. und 4. ...